

8/SN-168/ME <sup>1 von 2</sup>

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den 29. Juni 1992  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft: Skarbal  
Klappe: 6532 DW

Zl. 10.106/2-4/92

An das  
Präsidium des Nationalrates

in W i e n

BUNDES-GESETZENTWURF	
Zl. 53	-GE/19- PZ
Datum: 30. JUNI 1992	
30. Juni 1992 <i>mk</i>	

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit  
von Zivilluftfahrzeugen;  
Begutachtungsverfahren.

*H. Alesch - Korant*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als  
Beilage 25 Exemplare der Stellungnahme betreffend den Entwurf  
eines Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die  
Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen zur gefälligen Kenntnis zu  
übermitteln.

Für den Bundesminister:  
B a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den 29. Juni 1992  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft: Skarbal  
Klappe: 6532 DW

Zl. 10.106/2-4/92

An das  
Bundesministerium für Inneres

in W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit  
von Zivilluftfahrzeugen;  
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 27. Mai 1992, Zl. 86 000/26-I/7/92, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen wie folgt Stellung:

Gegen die Tatsache, daß die Durchsuchung der Flugpassagiere von Arbeitnehmern eines privaten Unternehmens als "Hilfsorgane" der Organe der öffentlichen Sicherheit unter Aufsicht und Weisungsunterworfenheit (§ 4 Abs. 1 Z 6 des Entwurfes) vorgenommen werden soll, bestehen vom arbeitsrechtlichen Standpunkt an sich keine Bedenken. Allerdings sollte klargestellt werden, daß "hoheitliches Handeln" (z.B. Verweigerung des Zutritts zum Luftfahrzeug, Abnahme der Waffe etc.) nur den mit "Zwangsgewalt" ausgestatteten Organen der öffentlichen Sicherheit zukommt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: